

Bereits bei Planungsbeginn an
Verwaltungsleitung

Tätigkeitserfassung für die Umsatzsteuer

Aufgrund der Einführung des § 2b UStG werden zukünftig mehr Tätigkeiten der Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig. Um die Vollständigkeit der Buchhaltung sicherzustellen, etwaige Steuerpflichten rechtzeitig richtig einzuschätzen und Steuern korrekt deklarieren zu können, bitten wir alle Gemeindemitglieder und Gruppierungen in unserer Pfarrei, alle Tätigkeiten, mit denen Erlöse erzielt werden sollen, im Vorfeld anzuzeigen. Dies gilt auch für Angebote, bei denen um eine Spende gebeten wird.

Bitte reichen Sie dieses Formular **14 Tage vor der Veranstaltung** an unsere Verwaltungsleitung.

Name der Veranstaltung

Ort und Zeit der Veranstaltung	
Wer führt die Veranstaltung durch?	
Handelt es sich um einen eigenständigen Verband?¹	Ja [] Nein [] Anmerkung:
Wer ist Ansprechpartner?²	
Telefonnummer (mobil)²	
E-Mail-Adresse²	
Welche Leistungen sollen erbracht werden?	
Wird hierfür ein Entgelt genommen?	Ja [] Nein [] Anmerkung:
Werden hierfür Spenden erbeten?	Ja [] Nein [] Anmerkung:

¹ **Um eigenständige Verbände** handelt es sich beispielsweise bei DPSG, KJG, Kolping, KAB, KEFB, wohingegen beispielsweise die Messdiener oder die Chorgemeinschaft unselbstständige Gruppierungen innerhalb der Kirchengemeinde sind. Wird die Veranstaltung von einer Gruppierung durchgeführt, die einem selbstständigen Verband angehört, sind die Umsätze gegebenenfalls dort (und nicht von der Kirchengemeinde) zu verbuchen und demzufolge zu versteuern.

Beispiele für steuerpflichtige Veranstaltungen und Aktivitäten

Von der Verwaltungsleitung auszufüllen:		
Die Umsätze sind steuerlich der Kirchengemeinde zuzuordnen?³	Ja []	Nein []

Sonntagscafés / Verkauf von Speisen und Getränken	Sämtliche Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränke müssen versteuert werden. Dies gilt auch beispielsweise für „Kuchenspenden“.
---	---

Basare / Flohmärkte	Alle Umsätze sind steuerpflichtig.
---------------------	------------------------------------

Bücherei	Alle Umsätze aus dem Verkauf von Medien und Büchern sind steuerpflichtig.
----------	---

Kerzenverkauf (außer Opferlichter)	Die Umsätze aus dem Verkauf von beispielsweise Osterkerzen, Weihnachtskerzen etc., die nicht vor Ort in der Kirche verbleiben, sind steuerpflichtig.
------------------------------------	--

Tannenbaumverkauf	Alle Umsätze sind steuerpflichtig.
-------------------	------------------------------------

Getränke in Gemeindeheimen	Umsätze aus Getränkeverkäufen in Gemeindeheimen anlässlich von Sitzungen und sonstigen Veranstaltung (auch abseits von Festen) sind steuerpflichtig.
----------------------------	--

Das Spendenschwein

.....es steht oft irgendwo beim Kaffee oder wird als Korb oder Kiste herumgegeben. Im Zusammenhang mit einer Leistung (= Anbieten von Ware: Kaffee, Kuchen, Würstchen usw.) kann es natürlich weiterhin aufgestellt werden. **Die Einnahmen daraus sind jedoch steuerpflichtig.** Das Finanzamt sieht bei einem Spendenschwein bei einer Veranstaltung grundsätzlich die „Spende“ im Zusammenhang mit einer Leistung und erkennt daher den Inhalt eines Spendenschweins **nicht als Spende** an.

Bei Preiskalkulationen bitte beachten, dass die abzuführende Umsatzsteuer auf den vorgesehenen Nettopreis aufzuschlagen ist. Einnahmen -und Ausgabenbelege spätestens **10 Tage** nach Abschluss der Veranstaltung gesammelt an die Verwaltungsleitung geben



Gemeindefeste / Sommerfest / Karneval	Alle Umsätze, die im Zusammenhang mit diesen Festen erzielt werden (Verkauf Speisen und Getränke, Spielgeräte, Kinderschminken etc.) müssen versteuert werden.
---------------------------------------	--